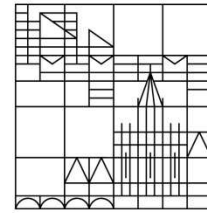


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 29/2018**

**Satzung zur Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit aufgrund von § 45 Abs. 6 S. 8 bis 11 LHG**

**Vom 26. Juli 2018**

# **Satzung zur Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit aufgrund von § 45 Abs. 6 S. 8 bis 11 LHG**

**vom 26. Juli 2018**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 45 Abs. 6 S. 8 bis 11 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), in seiner Sitzung am 18. Juli 2018 die nachstehende „Satzung zur Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit“ beschlossen.

## **§ 1 Gegenstand**

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit von Juniorprofessorinnen und -professoren und Juniordozentinnen und -dozenten sowie akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeitern im Beamtenverhältnis auf Zeit nach §§ 51 bis 52 wegen der Betreuung von Kindern oder der Betreuung und Pflege pflegebedürftiger Angehöriger. Die Verlängerung kann gewährt werden, wenn sie notwendig ist, um das mit dem Beamtenverhältnis auf Zeit verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen.

## **§ 2 Voraussetzung für die und Umfang der Verlängerung**

- (1) Die Verlängerung wird auf schriftlichen Antrag gewährt, der frühestmöglich, spätestens jedoch sechs Monate vor Ende des Beamtenverhältnisses gestellt werden soll. Dem Antrag sind die von der Personalabteilung festgelegten Nachweise über die Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren bzw. die Betreuung und Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen beizufügen.
- (2) Für jeden Betreuungs- bzw. Pflegefall wird das Beamtenverhältnis zunächst pauschal um ein Jahr verlängert. Sofern die Voraussetzungen fortbestehen, kann ein Antrag auf pauschale Verlängerung um ein weiteres Jahr gestellt werden; der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Ende des verlängerten Beamtenverhältnisses gestellt werden. Die in § 45 Abs. 6 festgelegten Höchstgrenzen für Verlängerungen sind einzuhalten.
- (3) Die Gewährung der Verlängerung setzt voraus, dass die Betreuung oder Pflege Auswirkungen auf die Qualifizierungsarbeiten hat. Sofern dies beispielsweise durch die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung oder maximal 30 Stunden Teilzeittätigkeit im Umfang von mindestens drei Monaten Dauer während der Qualifizierungsphase gemäß § 1 belegt ist, ist eine weitere Sachverhaltsermittlung nicht erforderlich. Sind derartige Auswirkungen nicht ersichtlich, muss gemäß Absatz 4 ermittelt werden, ob tatsächlich Betreuungs- oder Pflegeleistungen erbracht wurden.

- (4) In Fällen, in denen die Antragstellerin/der Antragsteller keine Belege nach Absatz 3 vorweisen kann, ist unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob von der Antragstellerin/dem Antragsteller tatsächlich Betreuungszeiten erbracht wurden. Von einer Verzögerung ist bei tatsächlich erbrachten nicht nur unwesentlichen Pflege- und Betreuungszeiten auszugehen.
- (5) Fälle, in denen keine Auswirkungen auf die Qualifizierungsarbeiten zu erkennen sind, beispielsweise weil vorwiegend der Partner oder die Partnerin die Betreuungs- oder Pflegeleistungen erbracht hat, führen nicht zu einer Verlängerung.

### **§ 3 Ausschluss der Verlängerung**

Eine Verlängerung wird nicht gewährt, wenn das mit dem Beamtenverhältnis verbundene Qualifizierungsziel von der Beamtin oder dem Beamten erkennbar aufgegeben wurde oder nicht ernsthaft verfolgt wird.

### **§ 4 Zuständigkeit**

Die Entscheidungszuständigkeit richtet sich nach den beamtenrechtlichen Zuständigkeitsregelungen.

### **§ 5 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis**

Soweit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, gilt diese Satzung entsprechend.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 26. Juli 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -